

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811),  
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708)

hat der Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung am 07.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Schulräume der Stadt Herdecke, wie z. B. Klassenräume oder Aulen, können ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Initiativen, politischen Parteien, anderen gemeinnützigen Organisationen und Privatpersonen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Vergabe von Schulräumen zur Benutzung durch Dritte steht im Ermessen der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der Benutzung besteht nicht.
- (3) Für rein kommerzielle Veranstaltungen und solche, deren Zweck den Strafgesetzen zuwider laufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, werden Schulräume nicht zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Genehmigungsantrag**

Die Genehmigung zur Überlassung der Schulräume kann nur auf Antrag erteilt werden. Der Antrag ist in der Regel mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Zweck und Dauer der Veranstaltung bei der Stadt zu stellen. Mit dem Antrag ist auch die/der verantwortliche LeiterIn der Veranstaltung zu benennen.

## **§ 3**

### **Nutzungsbedingungen**

- (1) Die/Der AntragstellerIn erhält erst mit Zugang des schriftlichen Bescheides der Stadt und Zahlung der festgesetzten Gebühr vor Durchführung der Veranstaltung das Recht zur Benutzung der Schulräume. Die Schulräume dürfen nur für den genehmigten Zeitraum und zugelassenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leiterin bzw. des verantwortlichen Leiters durchgeführt werden.

## 2.3

## Benutzungs- und Gebührenordnung Schulräume

- (3) Die Schulräume sind nach Beendigung der Veranstaltung in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Werden nach der Veranstaltung noch Verschmutzungen festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erfordern, sind die entstandenen Mehrkosten für die Reinigung von der/dem VeranstalterIn zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu zahlen.

## § 4

### Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Schulräume ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe gegenüber der/dem AntragstellerIn durch Bescheid festgesetzt wird. In der Gebühr sind die Energie- und Haumeisterkosten enthalten.
- (2) Die Gebühr ist vor Durchführung der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Die Gebühr beträgt bei
- a) Benutzung in den Wintermonaten
- |                    |         |
|--------------------|---------|
| bis zu 2 Stunden:  | 15,50 € |
| bis zu 3 Stunden:  | 20,50 € |
| je weitere Stunde: | 7,50 €  |
- b) Benutzung in den Sommermonaten
- |                    |         |
|--------------------|---------|
| bis zu 2 Stunden:  | 10,50 € |
| bis zu 3 Stunden:  | 13,00 € |
| je weitere Stunde: | 5,00 €  |

## § 5

### Gebührenermäßigung, -erlass, -freiheit

- (1) Für Veranstaltungen der kulturtreibenden Herdecker Vereine, Verbände und Initiativen, sofern sie von der Stadt als besonders förderungswürdig eingestuft werden, kann auf Antrag Gebührenermäßigung oder -freiheit gewährt werden.
- (2) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles für die/den GebührenschuldnerIn eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für
- a) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Herdecke als Trägerin beteiligt ist,  
b) Veranstaltungen der VHS Witten-Wetter-Herdecke

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.